Ad 13. K. 28.

KAIS. KÖN. HOF-BIBLIOTHEK

13.211-A

ALT-

Digitized by Google

Digitized by Google

13211-A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Mißhandlung

der

politischen Verbrecher

unserer Zeit.

Mit besonderer Rücksicht

auf das

Zellengefängniß zu Bruchsal in Baden.

Von

Jan van Boer.

Mit einer lithographirten Zeichnung.

Leipzig, 1850.

Johann Friedrich Hartknoch.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Von der Natur und Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Betrachtet man die Art, wie man heut zu Tage die politischen Verbrecher behandelt, gegenüber der vormärzlichen Observanz, so kommt man fast auf die Vermuthung, als wollten die Herrschergewalten für das Freiheitstreben der Völker Rache nehmen an den ihrer Macht verfallenen Märtyrern derselben. Denn alle die Grundsätze der Vernunft, der Humanität und des positiven Rechts, welche sonst bei der Verurtheilung und Behandlung der politischen Verbrecher maßgebend waren, werden jetzt aus den Augen gesetzt, um die unglücklichen Opfer einer mißglückten Revolution das Attentat gegen die absolute Fürstengewalt büßen zu lassen.

Man machte sonst einen durch die Natur und das Wesen des Verbrechens bedingten Unterschied zwischen gemeinen und politischen Verbrechen, und dieser Unterschied zeigte sich nicht allein in der Art und Weise, wie man den politischen Verbrecher von dem gemeinen in Rücksicht auf die Gesetze der bürgerlichen Ehre

Digitized by Google

abſonderte, ſondern auch in der Art und Weiſe der Strafe und der damit verbundenen Behandlung. Der gemeine Verbrecher galt für ehrlos, wurde als ein Ehrloſer betrachtet und behandelt, erlitt eine Strafart, welche neben der Härte auch noch die äußern Merkmale der Ehrloſigkeit an ſich trug, und mußte ſeine Strafe als eine Buße für das begangene moraliſche Unrecht erdulden. Daher fanden denn auch nur bei den gemeinen Verbrechern Verurtheilungen zu den entehrenden Strafen der Feſtungsbaugefangenſchaft und des Zuchthauſes ſtatt, weil dieſe Strafarten darauf berechnet waren, den Sträfling ſeiner perſönlichen und geiſtigen Würde zu entkleiden, und ihn in das uniforme Sklaventhum einzureihen. Demzufolge wurden jene Art Sträflinge ihres Haupt- und Barthaares beraubt, in eine grobe, beſtimmte Kleidung geſteckt, zu derſelben Art Wohnung, Nahrung und Beſchäftigung verdammt, unter ſteter perſönlicher Aufſicht gehalten und aller Dispoſitionsfähigkeit, ſo wie jedes freien Willens für verluſtig erklärt.

Ganz anders ſtand es um die politiſchen Verbrecher. Sie galten nicht für ehrlos, wurden für eben ſo ehrenhaft betrachtet und behandelt, wie ſie es ohne Rückſicht auf das Verbrechen nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Stellung waren, und erlitten eine Strafart, die ohne alle äußeren Merkmale der Ehrloſigkeit blos durch Entziehung der räumlichen Freiheit das begangene politiſche Unrecht büßen ließ. Daher wurden denn auch die politiſchen Verbrecher durchgängig nur zu dem ſogenannten Feſtungsarreſt verurtheilt, weil dieſe Strafart die

Digitized by Google

persönliche und geistige Würde des Sträflings unangetastet läßt, ihm die Disposition über seine Kleidung, Nahrung und Beschäftigung zugesteht, die persönliche Aufsicht nur auf die Verhinderung der Flucht beschränkt, und überhaupt nur darauf berechnet ist, den Schwerpunkt der Strafe in das Bewußtsein der entzogenen räumlichen Freiheit zu legen.

Betrachten wir den Charakter der beiden beschriebenen Strafarten, so finden wir, daß die erstere die Menschenwürde verletzt, also brutal ist, die letztere aber die Menschenwürde respectirt und mithin human genannt werden muß. Beide erscheinen in ihrer früheren Anwendung diesem ihren Wesen zufolge gerechtfertigt, und zwar insofern, als die gemeinen Verbrecher durch ihr Verbrechen zugleich ein Attentat gegen ihre eigene Menschenwürde begehen, während bei dem Verbrechen der politischen Verbrecher die Menschenwürde derselben durchaus unangetastet bleibt.

Trotz dieser unendlich wichtigen Rücksicht hat man den früher respectirten Unterschied in der Behandlung der beiden Arten von Verbrechern in neuerer Zeit aufgehoben und die politischen Verbrecher mit den gemeinen in eine Kategorie geworfen. Man ist bei der Motivirung dieser Aufhebung so perfid gewesen, eine Tendenz der Freiheitspartei in falscher Auffassung an die Spitze zu stellen, theils um der Masse der nichtdenkenden Demokraten wirklich ein X für ein U zu machen, theils um sich die wonnige Genugthuung zu bereiten, den Feind mit demselben Spieße zu martern, den dieser zur Bekämpfung

seiner Gegner geschliffen. Man sagte nämlich: es dürfte in der Bestrafung der Verbrecher kein Unterschied gemacht werden, weil die Demokraten ja selbst Gleichheit vor dem Gesetz forderten.

Da ein großer Theil des Volkes durch die Perfidie dieser Phrase wirklich getäuscht worden ist, so erscheint es uns nöthig, das Vernunftwidrige derselben darzulegen.

Wenn die Demokratie Gleichheit vor dem Gesetz fordert, so versteht sie darunter, daß für das gleiche Verbrechen ohne Ansehn der Person des Verbrechers die gleiche Strafe erlitten werden soll; sie versteht aber nicht darunter, daß alle Verbrecher ohne Ansehn des begangenen Verbrechens die gleiche Strafe oder auch die gleiche Strafart erdulden müssen. Ja, sie kann dies nicht darunter verstehen, wenn ihre Principien Anspruch auf innere Haltbarkeit haben sollen. Denn eben so widersinnig, wie es sein würde, den Dieb von Profession und den Dieb aus Hunger mit gleich langer und gleich harter Strafe zu belegen, eben so widersinnig ist es, den Raubmörder und den Freiheitskämpfer zu derselben Strafart zu verdammen. Die Art des Verbrechens bedingt die Art der Strafe, die gleiche Art des Verbrechens die gleiche Art der Strafe, und diese Gleichheit ist es, welche die Demokratie von dem Gesetze verlangt, nicht aber die, durch welche alle Arten von Verbrechern in ein Loch geworfen werden sollen. Die Demokratie will, daß das Gesetz wohl zwischen den verschiedenen Arten von Verbrechen den naturgemäßen Unterschied machen

Digitized by Google

ſoll, nicht aber zwiſchen den verſchiedenen Perſonen der gleichen Verbrecher den künſtlichen Unterſchied des Standes. Sie muß ſich dagegen empören, daß der Profeſſor, welcher eine Revolution angeſtiftet, mit dem Profeſſor, der ſeine Frau ermordet hat, im Zuchthauſe Wolle ſpinnen oder auf der Galeere rudern ſoll; aber ſie wird es ganz in der Ordnung finden, daß der betrügeriſche Graf mit dem betrügeriſchen Tagelöhner bei ſonſtiger Gleichheit des Betruges als Sträfling die Gaſſe kehren oder Steine karren muß.

Zwar giebt es ſelbſt unter den Demokraten noch Autoritäten, welche auch bei gleichem Verbrechen eine Verſchiedenheit der Strafart nach Maßgabe der verſchiedenen Bildung und Lebensart verlangen, indem ſie ausführen: daß dem gebildeten Verbrecher dieſelbe Strafe, die dem rohen, ungebildeten kaum fühlbar wird, ſchon außerordentlich empfindlich iſt; daß gewiſſe mit einer Strafe verbundene Entbehrungen, an die der gemeine Mann ſich ſchon von Hauſe aus gewöhnt hat, dem Gebildeten dieſelbe Strafe doppelt ſo hart erſcheinen laſſen; und daß alſo bei dem gleichen Verbrechen die gleiche Strafart nicht die gleiche, ſondern eine ſehr verſchiedene Strafwirkung hervorbringe, wodurch die beabſichtigte Gleichheit der Strafe zum Nachtheile des gebildeteren Verbrechers aufgehoben werde. Allein dieſe Deduction iſt nicht ſtichhaltig, ſo logiſch ſie auch ſcheint. Denn man überſieht dabei die moraliſche Ausgleichung, welche zwiſchen den beiderartigen Sträflingen dadurch erzielt wird, daß der gebildetere Verbrecher eben ſeiner Bildung wegen

Digitized by Google

weit zurechnungsfähiger ist, als der rohe, ungebildete, und daß seine dadurch bedingte größere Strafbarkeit durch die gleiche, ihm aber empfindlichere Strafart in dem richtigen Maße berücksichtigt wird, wodurch sich die scheinbar gestörte Gleichheit naturgemäß wiederherstellt.

Wir müssen also unter allen Umständen festhalten an dem Princip: gleiche Art des Verbrechens — gleiche Art der Strafe; folglich verschiedene Art des Verbrechens — verschiedene Art der Strafe.

Nun giebt es aber unter den verschiedenen Arten von Verbrechen nicht zwei Kategorien, die sich gegensätzlicher gegenüber stehen, als die gemeinen und die politischen. Denn wenn beide auch in der Natur des Verbrechens insofern übereinkommen, als sie bestehende Satzungen der Staatsgesellschaft angreifen, verletzen oder umstürzen, und also beide mit vollem Rechte Verbrechen heißen: so liegt doch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen beiden, einmal in der verschiedenen Autorität der verletzten Satzungen, zum andern in den verschiedenen Motiven der Verletzung selbst.

Die Satzungen, welche der gemeine Verbrecher verletzt, sind allgemein anerkannte; sie gelten (mit geringen Ausnahmen unter einigen uncivilisirten Volksstämmen) bei allen Völkern und zu allen Zeiten als gleich heilig und unverletzlich; und ihre Beobachtung wird als Haupterforderniß der menschlichen Würde, als vorzüglichstes Moment der Sittlichkeit überall gefordert. Der

Digitized by Google

Mörder, der Dieb oder der Betrüger wird in jedem civilisirten Lande und zu allen Zeiten als Verbrecher verfolgt und als unsittlicher Mensch verachtet werden. — Ganz anders aber gestaltet sich die Sache bei dem politischen Verbrecher. Die Satzungen, welche dieser verletzt, sind nicht allgemein anerkannte, sondern im Gegentheil solche, welche Jahrhunderte hindurch streitig waren, es vielleicht noch Jahrhunderte hindurch sein werden, und welche bei dem einen Volke für heilig, bei dem andern aber für verdammt erachtet werden. Schon daraus allein geht auch hervor, daß die Beobachtung jener Satzungen kein Erforderniß der menschlichen Würde, kein Moment der Sittlichkeit ist. Der Republikaner, welcher in einem monarchischen Staate für die Republik, also hochverrätherisch wirkt, kann zwar von der monarchischen Gewalt gehaßt und als Verbrecher verfolgt, aber er wird von allen Republikanern der Welt, ja selbst von seinen politischen Widersachern geachtet werden müssen. Eben so wird der Legitimist, welcher in einer Republik für die Monarchie, also wieder hochverrätherisch wirkt, von den Republikanern gehaßt und verfolgt werden können, aber er wird sich der Achtung aller Legitimisten der Welt erfreuen, und selbst von den Republikanern nicht verachtet werden, sobald nur seine legitimistische Wirksamkeit nicht in der Unsittlichkeit des Knechtsinnes, sondern in einer — wenn selbst falschen — aufrichtigen Ueberzeugung ihre Ursache hat. — Man wird also eingesehen haben, welch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem gemeinen und dem politischen Verbrechen aus der verschiedenen

Digitized by Google

Autorität der von beiden verletzten Satzungen hervorgeht.

Aber dieser Unterschied tritt noch greller hervor aus den verschiedenen Motiven, die den beiden Arten von Verbrechen zu Grunde liegen. Der gemeine Verbrecher verletzt die für unverletzlich geltenden höchsten Lebensgüter einzelner Menschen zu seinem persönlichen Vortheile, handelt also brutal; der politische Verbrecher hingegen verletzt die für nicht unverletzlich geltende, sondern mindestens auf einem strittigen Rechte fußende Staatsgewalt zum Vortheile der Gesammtheit des Volkes, handelt also wesentlich human. — Man könnte daher auch — so sonderbar dies Manchem klingen mag — statt von gemeinen und politischen, von brutalen und humanen Verbrechen reden.

Aus dieser in der Natur der beiden Arten von Verbrechen liegenden wesentlichen Verschiedenheit ergiebt sich für die Strafrechtspflege — falls sie auf Vernunft- und Rechtsprincipien, nicht aber auf einem brutal-despotischen Fundamente ruhen will — die Verpflichtung, in der Bestrafung der beiderartigen Verbrechen den ihrem Wesen entsprechenden Unterschied eintreten zu lassen, d. h. den gemeinen Verbrechern eine brutale, den politischen aber eine humane Strafart anzumessen.

In welchen Momenten sich diese beiden Strafarten unterscheiden, haben wir schon oben bei der Darstellung der revolutionären Observanz auseinandergesetzt; und wenn wir jetzt alles Gesagte zusammen fassen, so werden

Digitized by Google

wir zu dem Resultate kommen, daß die frühere Behandlung der politischen Verbrecher eine vernünftige, humane war, die jetzige aber eine unvernünftige, brutale ist.

II.

Von der Bestrafung politischer Verbrechen.

Man glaube ja nicht, daß wir die politischen Verbrecher ohne Weiteres und an und für sich in Schutz nehmen, und darin vielleicht gar so weit gehen wollen, eine völlige Strafloſigkeit derselben zu beanspruchen. Ganz im Gegentheile! wir wollen sie — aus Gründen, die wir sogleich entwickeln werden — noch entschiedener bestraft wissen, als die gemeinen Verbrecher; allein die Art ihrer Strafe soll den Charakter der Humanität tragen, wie die Art ihres Verbrechens diesen Charakter trägt. Man soll den Menschen, welcher aus Humanität Verbrecher wurde, nicht mit Brutalität bestrafen! —

Reden wir zuerst von der Berechtigung des Staates, seine politischen Verbrecher ganz entschieden zu bestrafen; denn es giebt eine Menge Menschen unter dem Volke, welche der Meinung sind, daß politische Verbrecher überhaupt nicht bestraft werden dürften, sondern sogleich ohne Weiteres amnestirt werden müßten. Diesen Leuten wollen wir ihren Irrthum benehmen.

Der politische Verbrecher verletzt den bestehenden Zustand des Staats. Wollte man ihn straflos lassen,

Digitized by Google

so hieße das nichts Anderes, als jedem Menschen das Recht einräumen, nach Gutdünken den innern Frieden des Staats zu stören, nach Willkür Revolutionen zu machen, ein Recht, wodurch die Rechte der Staatsbürger wesentlich beeinträchtigt werden würden. — Da aber — wie Jedermann weiß — Revolutionen häufig nöthig sind, um den Staat aus einem bestehenden schlechten Zustande in einen noch nicht bestehenden bessern zu versetzen, da es also Fälle giebt, in denen Angriffe auf den bestehenden Zustand des Staats ihre Berechtigung in sich tragen: so fragt es sich, wann der einzelne Staatsbürger dazu berechtigt wird, revolutionär zu handeln, ohne als politischer Verbrecher verfolgt werden zu können. — Dies geschieht allemal alsdann, wenn die bewirkte Revolution dadurch, daß sie gelingt, ihre innere Berechtigung beurkundet hat; und die Erscheinung, worüber man wohl oft spotten hört, daß nämlich ein Revolutionär nach einer gelungenen Revolution als ruhmwürdiger Held gepriesen, nach einer mißlungenen aber als Verbrecher verfolgt wird, ist eine aus der Natur des Staatswesens hervorgehende Consequenz, über die vernünftigerweise nicht gespottet werden kann. — Es ist Sache des Revolutionärs, den Zeitpunkt für seine durchzuführende Revolution richtig zu erfassen. Darin besteht seine Hauptkunst; denn das Uebrige, den Ausbruch des Aufstandes herbei zu führen und hinterher einer provisorischen Regierung beizutreten, ist wahrlich eine viel zu leichte Arbeit, als daß sie mit Staatsstellen, Ehren und Würden belohnt wer-

Digitized by Google

den dürfte. — Hat der Revolutionär also seine Hauptaufgabe richtig gelöst, hat er den passenden Zeitpunkt erkannt und erfaßt, so wird er mit Recht dafür durch den Erfolg belohnt; hat er dies verabsäumt, hat er in seiner Hauptkunst Fiasco gemacht und so die angestiftete Revolution mißlingen lassen, so wird er mit Recht dafür gestraft, und muß um so entschiedener dafür gestraft werden, als durch seine Ungeschicklichkeit Leben, Freiheit und Vermögen vieler Menschen ganz ohne Nutzen für die Gesammtheit aufgeopfert worden sind. — Wo auf der einen Seite großer Lohn ist, muß auf der andern Seite große Strafe sein; und darum ist es auch ganz folgerichtig, daß bei einer mißlungenen Revolution nur die Rädelsführer ernstlich gestraft werden, die untergeordneten Werkzeuge aber in der Regel frei ausgehen. —

Wir glauben hierdurch bewiesen zu haben, daß der Staat zur entschiedensten Bestrafung der politischen Verbrecher wohl berechtigt ist. Aber wir wollen auch noch nachweisen, daß ihre allerentschiedenste Bestrafung im Interesse der Revolution selbst liegt. — Man weiß, daß dem Zwecke der Revolution nichts hinderlicher ist, als mißlungene Demonstrationen, überwältigte Putsche, unterdrückte Aufstände. Wollte man nun die Anstifter von dergleichen blinden Revolten, die ohnehin nutzlos Menschenleben auf's Spiel setzen, ungestraft lassen: so würden dieselben sich in's Ungeheure mehren, würden namenloses Unheil ohne den geringsten Vortheil für den Staat erzeugen und würden die heiligen Zwecke der Revolution selbst total vernichten. Darum müssen die

Digitized by Google

Anstifter blinder Revolten im Interesse der Revolution durch die entschiedensten Strafen von ihrem unheilvollen Beginnen abgeschreckt werden, so daß ihnen zur Vermeidung ihrer eigenen Vernichtung nur die Alternative bleibt: einen Aufstand entweder gar nicht zu bewirken oder ihn bis zum vollkommenen Gelingen durchzuführen. — Das beständige Amnestiren der politischen Verbrecher ist im Interesse der Revolution selbst durchaus verwerflich, denn es ermuntert zu den der Revolution so schädlichen blinden Revolten. Eine Revolution wird um so eher gelingen und um so gründlicher ausfallen, je weniger die Revolutionärs im Fall des Unterliegens Aussicht auf Gnade haben, und je mehr sie überzeugt sein müssen, daß sie ihr Leben auf dem Kampfplatze vielleicht, auf dem Schaffot aber gewiß zum Opfer bringen werden. — Eine Amnestie der politischen Verbrecher ist nur in dem einen Falle gerechtfertigt, aber alsdann auch von Seiten der Staatsgewalt eine staatsrechtliche Pflicht: wenn derjenige Zustand, den der politische Verbrecher durch sein mißglücktes Unternehmen erzielen wollte, auf einem oder dem andern Wege eingetreten ist*).

Wir verlangen also eine durchaus entschiedene Bestrafung der politischen Verbrecher, aber dabei — wie wir oben ausführten — eine solche Strafart, wie sie

*) Es versteht sich wohl von selbst, daß dieser Grundsatz für das Amnestiren selbst nicht eher maßgebend sein darf, als bis er als maßgebender Grundsatz rechtskräftig verkündet worden ist, damit sich ein Jeder danach richten könne.

Digitized by Google

dem politischen Verbrechen angemessen ist, nämlich eine humane, d. h. eine solche, die der Menschenwürde des Verbrechers entspricht, die diese Menschenwürde in keiner Weise verletzt, und die frei ist von allen äußern Zeichen bürgerlicher Ehrlosigkeit.

In dieser Hinsicht kennen wir nur drei Strafformen, die dem Zwecke der Bestrafung politischer Verbrecher entsprechen. Wir werden dieselben sogleich bezeichnen, nachdem wir zuerst nur noch Einiges über den besondern Zweck der Strafe politischer Verbrecher gesagt haben.

Der Zweck aller Strafe ist ein zweifacher: Man will durch die Strafe entweder den Verbrecher bessern, oder man will an ihm die rechtliche Ausgleichung üben, wobei man ihn zugleich unschädlich machen oder ihn und Andere von dem Verbrechen abschrecken kann.

Was den erstern Zweck der Strafe betrifft, nämlich die Besserung des Verbrechers: so steht dieser Zweck nicht eigentlich dem Rechtsstaate, sondern nur dem Polizei- und Bevormundungsstaate zu, und kann selbstredend nur bei gemeinen, nicht aber bei politischen Verbrechern Anwendung finden. Denn bei diesen letztern basirt das Verbrechen nur auf Ansichten und Meinungen, welche streitig sind, auf welche mithin nicht durch die Moral, sondern nur durch die freie Discussion gewirkt werden kann, und bei welchen also auch die strafende, resp. bessernde Staatsgewalt nicht behaupten kann, die absolute Wahrheit zu vertreten. Die Besserung, welche die Staatsgewalt hierbei erzielen wollte, — wäre ihre Ein-

Digitized by Google

wirkung auf den politischen Verbrecher überhaupt möglich! — könnte sehr leicht eine Verschlechterung sein.

Wir lassen daher den Besserungszweck der Strafe in Bezug auf die politischen Verbrecher ganz bei Seite und wenden uns sogleich zu demjenigen Strafzwecke, welcher dem Wesen des Rechtsstaates in Bezug auf das Verbrechen überhaupt und das politische im Besondern einzig und allein entsprechend ist. Wir nannten diesen Strafzweck das Ueben der rechtlichen Ausgleichung.

Das Verbrechen ist nämlich, staatsrechtlich genommen, nichts Anderes, als ein Ueberschreiten des Maßes der Freiheit, welche dem Staatsbürger durch das Recht zugemessen ist; die Strafe nichts Anderes, als das Wiederentziehen eines adäquaten Theils der Freiheit, um den Verbrecher in die Grenze der von ihm überschrittenen Freiheit zurück zu drängen und so eine rechtliche Ausgleichung des durch das Verbrechen gestörten Rechtszustandes zu bewirken. Dies Wiederentziehen der Freiheit mag alsdann — wenn es für den Staatszweck erforderlich erscheint — einen solchen Charakter annehmen, daß es zugleich dazu dient, den Verbrecher entweder unschädlich zu machen oder ihn und Andere von dem Verbrechen abzuschrecken; allein die verschiedenen Strafformen, welche sich daraus ergeben mögen, dürfen niemals die beiden Strafarten irritiren, welche den beiden mehrerwähnten Arten von Verbrechen entsprechend sind. — Welchen Zweck man auch mit der Strafe verbinde und wie hoch man auch die Strafe abzumessen habe, so darf

Digitized by Google

doch ein gemeines Verbrechen nie human, und ein politisches niemals brutal bestraft werden.

Wir sagten oben, daß wir nur drei Strafformen kennen, welche dem Zwecke der Bestrafung politischer Verbrecher entsprechen. Diese drei Strafformen sind: die Hinrichtung, die Verbannung und die Einsperrung. Alle diese drei Strafformen dienen zur rechtlichen Ausgleichung, können zur Unschädlichmachung und Abschreckung angewendet werden und brauchen doch den Charakter der humanen Strafart nicht zu verlieren.

Man wird diese letztere Behauptung in Bezug auf die Hinrichtung wahrscheinlich parador finden, indem man an die Bestrebungen für Abschaffung der Todesstrafe denkt, welche Bestrebungen man vorzugsweise durch die Gesetze der Humanität zu motiviren und zu unterstützen sucht. Allein es kann uns nicht schwer fallen, zu beweisen, daß man dabei unwillkürlich von den Grundsätzen der Humanität auf das Gebiet der Sentimentalität abgeglitten ist. — Die Todesstrafe widerstrebt zwar den Regungen der Sentimentalität, nicht aber den Principien der Humanität. Eben so wenig, wie es die Gesetze der Humanität verletzt, wenn wir ein reißendes Thier blos seiner unheilvollen Natur wegen tödten, eben so wenig kann uns die Humanität verbieten, den Mörder, der sich durch den thierischen Act des Mordes schon außerhalb des Menschlichen gestellt hat, durch den Tod zu vernichten. Die Todesstrafe ist aber auch für einen bestimmten Fall durch das Vernunftrecht geboten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es über den Zu-

Digitized by Google

ſtand nach dem Tode keine Gewißheit giebt. Dieſe Ungewißheit über den Zuſtand nach dem Tode erzeugt in Bezug auf die Anwendung der Todesſtrafe den Rechtsgrundſatz, daß der Mörder, d. h. derjenige, welcher eines Menſchen Leben entweder freiwillig genommen oder zu nehmen verordnet hat, ſtets mit dem Tode geſtraft werden muß, daß aber auch nur der Mörder, der ſeine That wirklich vollbracht hat, mit dem Tode geſtraft werden darf.

Dieſen Rechtsgrundſatz motiviren wir durch folgende Betrachtung: Bei der Ungewißheit über den Zuſtand nach dem Tode iſt es möglich, daß der Verluſt des Lebens entweder ein unerſetzlicher Verluſt von Allem oder aber auch eine Wohlthat iſt, je nachdem es gar keine Unſterblichkeit der Seele oder aber ein paradieſiſches Fortleben derſelben giebt. Iſt das Erſtere der Fall, ſo raubt der Mörder dem Ermordeten Alles, kann alſo dafür auch durch keine andere Strafe hart genug und nur dadurch gerecht geſtraft werden, daß man ihm wieder Alles, nämlich das Leben nimmt. Iſt aber das Andere der Fall, ſo erzeigt der Mörder dem Gemordeten eine Wohlthat, wird alſo durch jede andere Strafe zu hart gezüchtigt und kann nur dadurch zu ſeinem Rechte gelangen, daß man ihm dieſelbe Wohlthat erzeigt, nämlich das Leben nimmt. Nur der Tod alſo kann eine gerechte Vergeltung für den Mord ſein. — Aber eben ſo logiſch wird aus der obigen Betrachtung auch folgen, daß nur Derjenige, der eines Menſchen Tod thatſächlich und freiwillig bewirkt hat, mit dem Tode beſtraft werden darf,

Digitized by Google

nie aber ein anderes Verbrechen, nie der bloße Mordversuch u. dgl. Denn jeder andere Verbrecher würde durch den Tod im erstern der obigen beiden Fälle zu hart, im andern aber gar nicht bestraft werden, sondern im Gegentheile belohnt werden.

Man sieht also, wie Vernunft und Recht die Todesstrafe in einem gewissen Falle fordern, ohne daß sich die Humanität dagegen sträuben kann. Auf politische Verbrecher würde die Todesstrafe also nur dann Anwendung finden dürfen, wenn der Verbrecher durch sein Verbrechen den Tod eines oder mehrer Menschen persönlich bewirkt hat.

Allein es fragt sich nur, auf welche Weise die Todesstrafe an politischen Verbrechern vollstreckt werden muß. Denn wenn schon die Hinrichtung selbst nicht inhuman sein mag, so ist es doch jedenfalls eine gewisse Art der Hinrichtung, wie denn namentlich das Rädern, Viertheilen und Köpfen den höchsten Grad von Brutalität beurkunden. Auch das Hängen und selbst das Erschießen erscheint noch brutal, weil hier Menschenhände das Werk der thierischen Vernichtung direct unternehmen, und wenn auch das Erschießen als eine ehrenvolle Hinrichtungsart betrachtet wird, so ist dies eben nur militärisch ehrenvoll und beweis't für die Humanität gar nichts, weil die militärische Ehre selbst nur ein brutales Moment ist, das auf der Kunst des Menschenmordes basirt. — Es giebt nur eine humane Hinrichtungsart, nämlich die, welche schon von den humanen Griechen gegen zum Tode verurtheilte politische Verbrecher angewendet wurde: das

Digitized by Google

Trinken des Giftbechers; und es erscheint unbegreiflich, daß die moderne Strafrechtspflege, nachdem sie die mittelalterliche Brutalität in der Hinrichtung durchgemacht hat, noch nicht bei dieser Todesart wieder angelangt ist.

Die zweite Strafform, welche wir gegen politische Verbrecher angewendet wissen wollen, wird uns ebenfalls von den Griechen überliefert, indem diese ihre geringeren politischen Verbrecher meist mit Verbannung bestraften. Das Vernunftgemäße dieser Strafform liegt wohl am Tage, wenn man erwägt, daß der politische Verbrecher eben nur in den Augen des Staates, gegen welchen sein Angriff gerichtet war, und höchstens noch in den Augen der Staaten, die mit jenem dieselbe Regierungsform haben, Verbrecher ist, in den andern Staaten aber als durchaus unverbrecherisch gilt. — Wir würden also die Verbannung für alle nicht todeswürdigen politischen Verbrecher wünschen, und die dritte Strafform, die Einsperrung, nur dann billigen, wenn sich der Verbrecher nicht verbannen lassen will, oder wenn er trotz der Verbannnng wieder in das ihm verschlossene Land zurückkehrt.

Was aber nun die Einsperrung selbst betrifft, so haben wir schon im Eingange dieser Schrift die große Verschiedenheit derselben angedeutet und dabei gezeigt, wie die Einsperrung in brutaler und in humaner Weise bewirkt werden kann. Die brutale Art, wie sie nur gegen gemeine Verbrecher gerechtfertigt ist, finden wir in der Strafform des Zuchthauses und des neuern Zellengefängnisses, die humane Art, wie

Digitized by Google

ſie gegen politiſche Verbrecher zur Anwendung kommen ſollte und auch früher meiſt zur Anwendung gekommen iſt, in dem Feſtungsarreſt. — Wir haben ſchon angedeutet, wie die über die Revolution Herr gewordenen Staatsgewalten dazu gekommen ſind, von der humanen Strafart gegen die politiſchen Verbrecher abzugehen, und gegen dieſelben die brutale Strafart anzuwenden. Wir haben die Rechts- und Vernunftwidrigkeit dieſes Verfahrens nachgewieſen, haben dadurch jene Staatsgewalten als despotiſch barbariſche charakteriſirt, und glauben ſie damit dem Verdammungsurtheile des Volks und der Geſchichte preisgegeben zu haben, und wollen erſt das Verwerfliche ihrer Handlungsweiſe dadurch documentiren, daß wir dem Volke in dem nachſtehenden Kapitel ein Bild von der Brutalität liefern, mit welcher die politiſchen Verbrecher der Jetztzeit behandelt werden. — Wir erwählen dazu die Schilderung des Centralzuchthauſes zu Bruchſal in Baden und namentlich des dortigen Zellengefängniſſes, weil wir daſſelbe gerade ſehr genau, und faſt durchgängig durch den Augenſchein kennen.

III.

Das Zellengefängniß zu Bruchſal.

Das pennſylvaniſche Straſſyſtem, welches den Zellengefängniſſen zum Grunde liegt, iſt an und für ſich eine brutale Erfindung; denn es iſt vorzugsweiſe darauf

Digitized by Google

berechnet, den Gefangenen dem Kreiſe des Menſchlichen zu entziehen, und ihn zu einem rein thieriſchen Leben hinab zu drücken. Für gemeine Verbrecher möchte es ſich indeß in mancher Beziehung rechtfertigen laſſen, wenn man nur bei der Einführung des pennſylvaniſchen Syſtems nicht die dadurch bedingte Abänderung der Strafzeit des Criminalgeſetzes vergeſſen hätte. Denn das Zellengefängniß iſt in ſeiner Empfindlichkeit, in ſeiner Marter, in ſeiner Barbarei ſo unendlich viel härter und grauſamer, als die frühere Gefängnißform, nach deren Charakter das Geſetz die Strafzeit für ein Verbrechen abgemeſſen hat, daß die adminiſtrative Einführung des Zellengefängniſſes eine adminiſtrative Verdoppelung und Verdreifachung des Strafurtheils enthält*).

In keinem Falle aber darf das ſtets brutale Zellengefängniß gegen politiſche Verbrecher zur Anwendung kommen, weil dieſe nach unſerer Ausführung unter allen Umſtänden auf eine humane Strafart Anſpruch haben. Nichtsdeſtoweniger hat man in Bruchſal gerade das Zellengefängniß für die Einſperrung der politiſchen Verbrecher erwählt, und daſſelbe für die politiſchen Verbrecher durch adminiſtrative Willkür ſogar noch brutaler

*) Nach badenſchen Geſetzen iſt zwar ein Verhältniß zwiſchen der ältern Zuchthausſtrafe und der neuern Zellenhaft feſtgeſetzt und dabei beſtimmt worden, daß 3 Jahre Zuchthaus 2 Jahren Zellengefängniß gleich zu achten ſeien, und Niemand zu mehr als 6 Jahren Zellengefängniß gezwungen werden könne; allein die Rechenmeiſter, welche dies Verhältniß herausdividirten, haben erſichtlich weder das Zuchthaus noch das Zellengefängniß zu erdulden gehabt, denn ſonſt würden ſie höchſt wahrſcheinlich zu einem ganz andern Reſultate gelangt ſein.

Digitized by Google

gemacht, als es seiner Natur und dem Gesetze nach ist, und als es gegen die gemeinen Verbrecher zur Anwendung kommt! —

Wir werden alles Gesagte durch die wahrheitsgetreue Schilderung beweisen, die wir jetzt von dem Zellengefängnisse, von der gesetzlichen Behandlung und von der administrativen Mißhandlung der politischen Gefangenen entwerfen wollen.

Das Gebäude des Zellengefängnisses.

(Hierzu die Lithographie, Fig. II. bis V.)

Das Zellengefängniß zu Bruchsal ist ein durchaus massives Gebäude, welches aus folgenden fünf Theilen besteht: 1) Die Ringmauer mit den Thürmen; 2) das Centralgebäude; 3) die vier Flügel mit den Zellen; 4) die Eingangshalle; 5) die drei Spazirhofgebäude.

1) Die Ringmauer mit den Thürmen. Die Ringmauer (Fig. II. F.) ist etwa 20 Fuß hoch und 2 Fuß dick. Sie hat nur einen einzigen Eingang, das Thor (c. d.), welches durch zwei Thüren, eine äußere Gitterthür (c.) und eine innere volle Eisenthür (d.) verschlossen wird. Der Ein- und Ausgehende ist der Controle einer Schildwache und eines Portiers ausgesetzt. Die Ringmauer bildet ein Achteck mit vier langen und vier kurzen Seiten. An jeder Ecke befindet sich ein Thurm, wodurch die acht äußern Ecken der vier Zellenflügel gedeckt werden. Die Ringmauer (Fig. V.) hat im Innern ein Kranzgesims (N. N.), an welchem später eine Gallerie zum

Digitized by Google

Auf- und Abgehen der Schildwachen angebracht wird, so daß Niemand die Mauer überklettern kann, ohne von der Schildwache gesehen zu werden. Die Mauer selbst ist crenelirt; die Schießscharten sind wahrscheinlich für den Fall eines Angriffs von Außen berechnet, obgleich sie dagegen wenig nützen können, wenn man die Mauer mit Sturmleitern ersteigt oder das Eingangsthor (Fig. II. c. d.) erstürmt. — Die Thürme sind etwa 30 Fuß hoch und haben gegen 8 Fuß Durchmesser. Sie enthalten an der innern Seite eine Eingangsthür (Fig. V. P.), weil der untere Raum der Thürme zu den sogenannten Dunkelarresten benutzt ist, kleinen finstern Löchern zur Abbüßung der sogenannten Disciplinarstrafen. Der obere Raum der Thürme, auf welchen man durch keine Treppe gelangt, sondern welcher von dem untern durch Mauerwerk geschieden und oben durch Mauerwerk gedeckt ist, dient den Schildwachen auf der Gallerie als Schilderhaus, weshalb auch eine Oeffnung (t.) heraus auf die projectirte Gallerie führt. Zu dieser Gallerie und also auch in den obern Theil der Thürme kann man nur an einer Stelle von der Wache aus gelangen, so daß also eine Flucht mittels der Thürme unmöglich ist. Die Krone der Thürme ist wiederum crenelirt, allein ohne Zweck, da man nicht hinauf gelangen kann. Dagegen befinden sich in dem als Schilderhaus dienenden obern Raume des Thurmes nach Außen zu lange, aber sehr schmale Schießscharten.

2) Das Centralgebäude (Fig. II. E. E. E. E.) bildet genau das Centrum des Achtecks und besteht aus

Digitized by Google

einem dreistöckigen, achteckigen, thurmähnlichen Bau mit spitz zulaufendem, achtseitigen Dache. Eine Haupttreppe (Fig. II. a.) führt von unten nach oben. Das Gebäude enthält in seinem untersten Stockwerke die Küchen und Wirthschaftszimmer, im zweiten die Zimmer für die Beamten (b. b. b. b.), von welchen aus durch große Fenster sämmtliche vier Zellenflügel zu übersehen sind, im dritten die Säle für Kirche und Schule. Beide sind so eingerichtet, daß die Gefangenen, deren jeder in einem nur nach vorn offenen, aber bis zum Hals ebenfalls verschlossenen hölzernen Käfige sitzt, blos nach einer Seite hin sehen können, nämlich nach der Kanzel oder dem Katheder. Von dort aus betrachtet, gewähren die über- und neben einander stehenden hölzernen Käfige mit den darin steckenden Menschenköpfen einen unheimlichen, grauenhaften Anblick. Halb gemahnt derselbe an die Käfige in den Menagerien, halb an die Gallerie von Menschenschädeln, mit denen sich die mongolischen Eroberer ihre Paläste verzieren ließen.

3) Die vier Flügel mit den Zellen (Fig. II. C. C. C. C.) gehen von dem Centralgebäude aus nach den vier Himmelsgegenden Südwest, Südost, Nordost und Nordwest in großer Regelmäßigkeit ab und heißen deshalb auch südwestlicher oder erster, südöstlicher oder zweiter, nordöstlicher oder dritter und nordwestlicher oder vierter Flügel. Jeder Flügel enthält auf jeder der beiden Seiten drei Reihen Zellen übereinander (Fig. III. H. I. K.). Jede Zelle hat eine Thür (h.) nach dem Innern und ein kleines Fenster (i.) nach dem Aeußern des Flügels zu.

Digitized by Google

Der mittlere Raum des Flügels (R. R. R.) ist ganz leer, so daß man von jedem beliebigen Punkte im Innern des Flügels alle sechs Reihen Zellen übersehen kann. Als Gänge vor den oberen Zellenreihen dienen gußeiserne Gallerien (Fig. II. o. o. o. und Fig. III. k. k.). Die unterste Zellenreihe, die erste Etage, bedarf solcher Gallerie nicht, da bei ihr der Fußboden des ganzen Flügels (v. v.) als Gang dient. Die Verbindung zwischen den drei Etagen wird nur durch eine Wendeltreppe bewirkt, welche sich (Fig. II. r. r.) an jeder Seite des Flügels am Centralgebäude befindet, aber in jeder Etage durch eine eiserne Thür verschlossen ist. Dicht daneben findet sich für jede Zellenreihe die Wasserpumpe, und neben dieser die Zelle des Aufwärters, Werkmeisters oder Aufsehers, welche also die erste Zelle jeder Reihe bildet.

4) Die Eingangshalle. Nachdem man die beiden Thüren des Eingangsthores, in welchem sich die Zimmer für Portier und Wache befinden (x. x.), passirt hat, tritt man in eine Art überdachter Vorhalle (Fig. II. A.), von welcher aus rechts und links offene Thore (w. w.) nach dem Hofraume führen. An diese Vorhalle angebaut ist der überwölbte, einstöckige Gang (B.), welchen wir die Eingangshalle nennen, und welcher geradeswegs zu dem Centralgebäude führt, ohne mit den Zellenflügeln in der geringsten Verbindung zu stehen. Diese Eingangshalle enthält zu beiden Seiten Gemächer (f. f.), welche indeß nicht für Gefangene eingerichtet sind, sondern zu anderweitigen Zwecken dienen.

5) Die Spazirhofgebäude. Eine der bos-

Digitized by Google

hafteſten Erfindungen des menſchlichen Geiſtes iſt neben dem Zellenſyſteme ſelbſt die Art der Spazirhöfe. Sie haben keinen andern Zweck, als dem Gefangenen die zum thieriſchen Leben unumgänglich nöthige friſche Luft zu verſchaffen, da er in der Zelle ſelbſt von dem Genuſſe der friſchen Luft faſt gänzlich abgeſchnitten iſt. — Auf die dem Körper faſt eben ſo nöthige Bewegung ſcheint man indeß gar keine Rückſicht genommen zu haben; denn der geſchloſſene Raum, der den einzelnen Spazirhof bildet, iſt nicht größer, als der der Zelle, wie wir ſogleich zeigen werden.

Das Zellengefängniß zu Bruchſal beſitzt drei Spazirhofgebäude (Fig. II. D. D. D.), welche den Raum zwiſchen den vier Flügeln einnehmen, welcher nicht durch die Eingangshalle eingenommen wird. Das Spazirhofgebäude zwiſchen dem ſüdöſtlichen und nordöſtlichen Flügel, alſo das öſtliche, iſt das größte und enthält 24 einzelne Spazirhöfe, während jedes der beiden andern deren nur 19 enthält.

Jedes Spazirhofgebäude beſteht aus einem runden Pavillon (Fig. II. s.), der den Mittelpunkt bildet. Um denſelben herum läuft ein ſchmaler, nur für einen Menſchen zu paſſirender Gang. In der nach außen zu ſtehenden Wand dieſes Ganges befinden ſich ſo viele Thüren, wie das Gebäude Spazirhöfe hat. Die Spazirhöfe ſelbſt bilden reguläre Kreisausſchnitte (Sectoren) eines Kreiſes, deſſen Mittelpunkt der Pavillon iſt, und deſſen Peripherie aus einem 8 Fuß hohen eiſernen Gitter (t. t.) beſteht. Der Halbmeſſer dieſes Kreiſes, alſo die Länge

eines einzelnen Spazirhofes (Fig. IV. L. L.) beträgt 20 Schritte; die äußere Breite, nämlich am Gitter, mißt 6 Schritte, die innere, nämlich an dem Pavillon, 1½ Schritt. Die Radien, von denen jene Kreisausschnitte gebildet werden, welche also den einzelnen Spazirhof zu beiden Seiten einschließen, und so die Spazirhöfe von einander scheiden, sind 8 Fuß hohe, 1 Fuß dicke Mauern. Der Gefangene ist folglich in dem Spazirhofe eingeschlossen und abgesondert wie in seiner Zelle, und hat nur über sich den Anblick des freien Himmels, der ihm frische Luft gewährt. Für den Fall, daß es regnet, ist in jedem Spazirhofe an der einen Mauer ein hölzernes Dach (Fig. IV. l.) angebracht, unter welches sich der Gefangene stellen darf.

Derjenige Kreisausschnitt jedes Spazirhofgebäudes, welcher senkrecht auf das Centralgebäude stößt (Fig. II. g. g. g.), dient als Haupteingang in die einzelnen Spazirhöfe, und hat weder in der äußern Peripherie ein Gitter noch in dem innern Gange eine Thür. Die Gefangenen werden nun folgender Art in die Spazirhöfe geführt. Sie verlassen einzeln hintereinander, aber stets fünfzehn Schritt von einander entfernt, gehend ihren Flügel und gelangen so in den Haupteingang (g.) des Spazirhofgebäudes. Hier wenden sie sich in dem Gange rechts und durchgehen denselben, bis der erste an der letzten, der zweite an der vorletzten Thüre links u. s. w. angekommen ist und in seinen Spazirhof eingelassen wird. Die Thüren (Fig. IV. n.) werden hinter ihnen geschlossen; allein sie enthalten schmale Oeffnungen, durch welche

Digitized by Google

der Aufseher vom Gange aus jeden einzelnen Spazirhof überblicken kann. Dasselbe kann von dem Pavillon aus geschehen, indem die darin angebrachten Oeffnungen mit denen in den Thüren correspondiren. Von außen her durch die Gitter werden die Gefangenen von Seiten der Schildwachen beobachtet, die das Spazirhofgebäude mit geladenem Gewehr umkreisen. Es ist den Unglücklichen nur das geblieben, was ihnen menschliche Macht nicht zu nehmen vermochte: Ihre Gedanken allein sind es, die sie unbeachtet zum Himmel und in die Ferne senden können.

Die Zelle und ihr Bewohner.

(Hierzu Fig. I.)

Die Zelle, welche dem Gefangenen zu seiner mehrjährigen alleinigen Wohnung eingeräumt wird, ist 7 Schritt lang und 4½ Schritt breit. Den Fußboden bilden 408 sehr hellgebrannte quadratförmige Ziegelsteine, von denen die Gefangenen behaupten, daß sie zu weich gebrannt sind, und daß sich durch das Gehen eine Menge Ziegelmehl abreibt, wovon ein Theil eingeathmet werden muß. — Die Höhe der Zelle beträgt 9 Fuß, und die Decke ist wie ein Sargdeckel gewölbt. Die Wände sind mit Kalkfarben gelblich-grau angestrichen und völlig kahl. Die Thür befindet sich in der schmalen Wand nach dem Innern des Flügels zu, das Fenster in der entgegengesetzten Wand in einer Höhe von 6½ Fuß. Die Thür ist von Eichenholz mit starken Eisenbeschlägen, welche gegen

Digitized by Google

das Verroſten mit ſchwarzem Firniß überzogen ſind. Sie hat nach dem Innern der Zelle zu weder Schlüſſelloch, noch Klinke, noch Riegel, ſo daß der Gefangene ſich nicht einſchließen kann und keinen Augenblick vor dem Ueberraſchtwerden ſicher iſt. Damit er aber auch von außen beobachtet werden kann, ohne daß er etwas davon merkt, befindet ſich oben an der Thür ein kleines Loch mit einem Glaſe, welches durch ein durchlöchertes Blech geſchützt und verdeckt iſt und dem draußen Stehenden das Ueberſchauen der ganzen Zelle geſtattet. Unter dieſer eigenthümlichen Art Jalouſie befindet ſich eine viereckige, nur von außen zu öffnende und nach innen hinein ſchlagende Klappe, durch welche dem Gefangenen das Eſſen und dergleichen gereicht wird. — Oben an der Thür ſteckt ein weiß lackirtes ovales Schildchen, auf welchem die Nummer der Zelle in ſchwarzen, erhabenen Ziffern ſteht. Dies Schildchen muß der Gefangene in das Knopfloch ſeiner Jacke hängen, ſobald er zu irgend einem Zwecke aus der Zelle geht. Denn die Nummer vertritt bei dem Gefangenen die Stelle ſeines Namens, auf den er für die Dauer ſeiner Gefangenſchaft verzichten muß. Er heißt nicht mehr Herr v. Werdenberg, ſondern Sträfling Nr. 36. — Links von dem Schildchen iſt ein Ring angebracht, der eine Schelle in Bewegung ſetzt, im Fall der Gefangene einer ſchnellen Hilfe bedarf. Ein hölzerner Arm, welcher durch das Ziehen der Schelle nach außen hervorſpringt, zeigt dem Aufſeher die Zelle an, in welcher geſchellt worden iſt. Doch wird das Schellen in nicht dringenden Angelegenheiten disciplinariſch

Digitized by Google

bestraft, und was dringend ist, darüber hat hinterher der Vorsteher zu entscheiden.

In der rechten Seite der Thürnische, tief in das Mauerwerk hineingehend, befindet sich unten am Boden ein Raum für das eiserne Leibgeschirr. An derselben Seite der Thür in der Zellenecke steht ein hölzernes Gestell, auf welchem der zinnerne Eßnapf, der Wasserkrug, die Lampe und sonstige Geräthschaften ihren Platz finden. Dicht an diesem Gestell, also so weit wie möglich vom Fenster entfernt, ist an der Mauer ein Klapptisch befestigt, der mittels eines Charniers an die Wand geklappt und dort durch einen Riegel befestigt, aber niemals von seiner Stelle gerückt werden kann. Eben so verhält es sich mit einer Klappbank, die so neben dem Tische steht, daß man beim Sitzen am Tisch dem Fenster den Rücken, das Gesicht aber der Thüre und deren Beobachtungsloche zuwenden muß. Man möchte wo möglich noch die Gedanken des Gefangenen lesen, wenn er nachdenkend am Tische sitzt! — Dem Tische und der Bank gegenüber, also an der andern langen Wand der Zelle, befindet sich das Bett, und zwar so, daß das Kopfende zunächst der Thür angebracht ist. Die Bettstelle besteht aus einem eisernen Rahmen mit Gurten und einem kleinen eisernen Geländer. Sie hat keine Füße, sondern ist mit Charnieren an der Wand befestigt, so daß sie, wie der Tisch und die Bank, sammt dem Bett in die Höhe geklappt werden kann, was den ganzen Tag über geschehen muß. Da die aufgeklappte Bettstelle während des Tages angeschlossen ist, so wird es dem Gefangenen unmöglich, sich

Digitized by Google

am Tage für einen Augenblick auszuruhen. — Man sieht, es ist die Erfindung eines teuflischen Geistes, dieses Zellengefängniß! Denn sie ist darauf berechnet, den Menschen in seinen natürlichsten Bedürfnissen zu martern. — Das Bett selbst besteht aus einer Matratze von Seegras, einem eben solchen Kopfpolster, zwei Leinentüchern und einer wollenen Decke. — Einen Ofen besitzt die Zelle nicht; denn die ganze Anstalt wird auf russische Manier geheizt. Zur Erwärmung der Zelle dienen zwei viereckige, einen Quadratfuß große, aber vergitterte Oeffnungen in der Wand, durch welche die erwärmte Luft eindringt; die eine Oeffnung ist über dem Bette, die andere an der diametral entgegengesetzten Stelle angebracht.

Das Fenster befindet sich der Thür gegenüber in einer Höhe von 6½ Fuß. Es ist 3 Fuß breit und 1 Fuß hoch, und besteht der Breite nach aus zwei Flügeln: einem untern mit matt geschliffenen Scheiben, welcher ganz unbeweglich ist, und einem obern mit hellen Scheiben, welcher nach innen zu mittels eines Stockes aufzuklappen ist, um etwas frische Luft einzulassen. — Man begreift, wie wenig Tageslicht dem Gefangenen dadurch vergönnt ist, und daß er vom Himmel und der schönen blauen Luft, oft die einzige Freude des Eingekerkerten, eigentlich gar nichts genießen kann. Denn das Herausſehen aus dem Fenster ist dem Gefangenen schon deshalb unmöglich, weil er es nicht erklettern kann; und gelänge es ihm auch, so stände er in Gefahr, von den Schildwachen erschossen zu werden, da diese den Befehl haben, sogleich

Digitized by Google

in das Fenster zu schießen, wenn sich ein Gesicht an demselben blicken läßt *).

Außer den genannten Dingen enthält die Zelle noch an der Wand über dem Tische die gedruckte Hausordnung und einen Kalender, ferner einen Spucknapf, einen Fußabtreter, einen Stock zum Aufmachen des Fensters und das Handwerkszeug des Gefangenen, je nach dem Handwerke, welches er betreiben muß. Wer kein Handwerk versteht oder keines erlernen will, muß wenigstens Wolle spinnen und auf diese Weise dem satanischen Institute seine Erhaltungskosten verdienen.

Zu der Zelle gehört der Gefangene, wie die Schnecke zu ihrem Hause. Daher müssen wir in der Zelle auch dem Bewohner derselben einen Blick schenken, namentlich was seine Kleidung betrifft, da diese in der That das Einzige ist, was der Beobachter von der Person des unglücklichen Zelleneinsiedlers sehen kann. Der Zellengefangene darf nicht das kleinste Kleidungsstück aus eignen Mitteln tragen, nicht einmal einen wollenen Shawl um den Hals oder ein seidenes Schnupftuch in der Tasche. Die Kleidung aber, welche ihm geliefert wird, muß er tragen, mag ihm dies oder jenes Stück auch noch so widrig erscheinen. Der Gefangene erhält ein Paar grob gearbeitete Schuhe von Rindsleder, ein Hemde von gro-

*) Ein Aufwärter hat uns erzählt, daß er einst, von dieser Ordnung nichts wissend, an das Fenster einer unbewohnten Zelle gestiegen sei, um etwas daran zu verbessern, als die Schildwache auf ihn anschlug, so daß er sich nur durch schnelles Bücken vom Tode errettete.

Digitized by Google

der Leinwand, ein weißwollenes Camisol, eine Hose und Jacke von grauem dicken Zwillich, ein Halstuch von gestreifter Leinwand und ein Schnupftuch von einer Art Sackleinen. — Das fürchterlichste Kleidungstück aber ist seine Kopfbedeckung; denn durch diese Kopfbedeckung hat man im neunzehnten Jahrhunderte die Methode des Zeitalters der eisernen Maske wieder ins Leben gerufen. Die Kopfbedeckung des Zellengefangenen besteht nämlich aus einer spitzrunden Kappe von blauem Tuche und an der Stelle des Schirmes befindet sich eine förmliche Maske von demselben Tuche, die das ganze Gesicht bis zur Oberlippe bedeckt, und in welcher für die Augen zwei Löcher eingeschnitten sind. So oft der Gefangene die Zelle verläßt, muß er diese Maskenkappe aufgesetzt und die Maske selbst heruntergeschlagen haben. Versäumt er es, so steht sein Leben in Gefahr, da jede Schildwache die Befugniß hat, auf den Gefangenen, den sie ohne Maske sieht, zu schießen*)! — Die Unglücklichen lernen also ihre Schicksalsgenossen selbst da, wo sie mit ihnen zusammen gehen müssen, nicht einmal von Angesicht kennen, und es mag vorkommen, daß zwei Brüder oder Vater und Sohn dicht neben einander wohnen, hinter einander gehen und neben einander in der Kirche sitzen, ohne nur eine Ahnung von einander zu haben! — Wahrlich, die Brutalität dieses Strafsystems hat in der Erfindung

*) Diese Verordnung ist neuern Ursprungs; denn sie ist erst mit Rücksicht auf die politischen Gefangenen erlassen worden und vorzugsweise gegen diese gerichtet.

Digitized by Google

jener Maskenkappen ſeinen höchſten Grad erreicht! — Die umherwandernden, ſchweigſamen, verlarvten Geſtalten machen auf den Beobachter einen unheimlichen, grauenhaften, geſpenſtiſchen Eindruck. Sie gemahnen ihn an die Schatten der Verdammten im Tartaros; und alles Ernſtes muß er ſich fragen, ob er in den Zeiten der Humanität, der Aufklärung und der Oeffentlichkeit, oder in der Schreckensperiode der heimlichen Gerichte lebt, wo die Vermummung eine ſo grauſenvolle Rolle ſpielte.

In Rückſicht der Nahrung finden wir dieſelbe Brutalität, welche wir in Betreff der Kleidung wahrnehmen. Der Gefangene erhält, wie das Vieh, nur zu eſſen, um ſein Leben zu erhalten, und es iſt ihm nicht geſtattet, das geringſte Bedürfniß des Magens aus eignen Mitteln zu befriedigen. Weder Bier noch Wein, weder Fleiſch noch Brot, weder Kaffee noch Thee darf er ſich für ſein Geld verſchaffen. Er muß mit der gelieferten Koſt ſeinen Hunger, mit Waſſer ſeinen Durſt ſtillen, und hat — wenn die Koſt ihm widerſteht — nur das Recht zu verhungern! Man reicht ihm durch die Thürklappe — wie einem wilden Thiere im Käfig — täglich ein halbes Brot, zum Frühſtück eine Suppe aus Brot, Waſſer und Fett, zum Mittage eine ähnliche Suppe, Hülſenfrüchte, Kartoffeln oder Rüben und jeden zweiten Tag vier Loth Fleiſch, zum Abendeſſen wieder jene — Hundeſuppe. — Jeder, auch der kleinſte Genuß iſt auf immer vertilgt für den Gefangenen; und wie man ihm viele Jahre hindurch, — dem gewaltigſten Naturgeſetz zum Hohne! — den weiblichen Umgang, die Umarmung und

Digitized by Google

Zärtlichkeit ſeiner Gattin entzieht und ihn zu einem widernatürlichen Cölibate verdammt, ſo zwingt man ihn, auch die kleinern, ihm zum Bedürfniß gewordenen Genüſſe zu erſticken. Er darf ſich kein Thier zur Geſellſchaft nehmen, darf keine Muſik treiben, darf keine Cigarre oder Pfeife Tabak rauchen. Der Zellengefangene darf blos das genießen, was man ihm reicht, um ſein Leben zu erhalten, das Leben, was ihm nöthig, um ſeine Qual zu fühlen. Er ſoll nur leben, um gemartert werden zu können!

Die Hausordnung.

Um die Art kennen zu lernen, in welcher die Zellengefangenen geſetzlich behandelt werden ſollen, theilen wir nachſtehend die „Hausordnung für das neue Männerzuchthaus in Bruchſal" mit, wie ſie durch das großherzoglich badenſche Staatsminiſterium mit Geſetzeskraft beſchloſſen und durch das Juſtizminiſterium verkündet worden iſt. — Der denkende Leſer wird ſchon aus vielen Paragraphen dieſer Hausordnung, wenn er ſich ein Bild von ihrer Ausführung zu machen verſteht, das erkennen, was wir die Brutalität in der Behandlung politiſcher Verbrecher nannten. Noch mehr aber wird ihm dieſe Brutalität zum Bewußtſein kommen, wenn wir weiter unten die Behandlung der Gefangenen, wie ſie ſich thatſächlich geſtaltet, näher zergliedern. — Lernen wir alſo zuerſt die Hausordnung kennen. Sie lautet:

Digitized by Google

§. 1. Jeder Sträfling wird, nach einem vorbereitenden Aufenthalt in der Aufnahmszelle, wo man ihm die Haustracht anlegt und die Hausregeln bekannt macht, in eine Gefängnißzelle gewiesen, worin er seine Strafzeit außer aller Gemeinschaft mit andern Sträflingen zubringen muß.

§. 2. Erst nach Verfluß des sechsten Halbjahres, beziehungsweise des siebenzigsten Lebensjahres, findet die Versetzung in gemeinschaftliche Arbeitssäle nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 6. März 1844 statt.

§. 3. Beim Eintritt in die Gefängnißzelle werden ihm alle dazu gehörigen Geräthschaften, Bücher, Werkzeug ꝛc. nach einem aufgehängten Verzeichniß übergeben, und er ist für deren Erhaltung im guten Stande verantwortlich. Ein Schild, welches die Nummer seiner Zelle zeigt, hat er jedesmal, wenn er die Zelle verläßt, an der Brust zu tragen, und in der Kirche und Schule oberhalb seines Sitzes aufzuhängen.

§. 4. Die Hauptpflichten des Sträflings bestehen darin:

1) daß er den Beamten und Angestellten des Hauses überall Achtung und Gehorsam erweist;
2) daß er mit Fleiß und Aufmerksamkeit dem Gottesdienst und Schulunterricht anwohnt;
3) daß er sein Arbeitstagewerk gut und vollständig fertigt;
4) daß er sich jeden Versuches enthält, seine Mitgefangenen kennen zu lernen, und mit ihnen durch Worte, Zeichen oder Gebärden zu verkehren;

Digitized by Google

5) daß er überall, in den Zellen, Gängen, Spazirhöfen ꝛc. die strengste Ordnung und Reinlichkeit beobachtet;

6) daß er seine Freistunden zu religiösen und sittlichen Betrachtungen, zum Lesen oder anderen nützlichen Dingen verwendet.

§. 5. Der Sträfling steht auf ein Glockenzeichen, welches an Werktagen um halb 5 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen um halb 6 Uhr gegeben wird, vom Lager auf, wäscht sich sauber Gesicht und Hände, macht sein Bett, damit es der Aufseher aufklappen und an die Wand schließen kann, verrichtet halblaut das vorgeschriebene Gebet und begiebt sich dann an die Arbeit.

§. 6. Die Arbeitszeit geht von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr, mit folgender Unterbrechung:

1) zum Frühstück und Reinigen der Zelle von 7 bis 7½ Uhr;

2) zur Bewegung im Freien, wobei von Zeit zu Zeit auch Bette und Kleidungsstücke ausgeklopft werden, Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde, nach der anzusagenden Reihenfolge;

3) zum Mittagsessen, wobei wieder halblaut gebetet wird, und Ausruhen von 12 bis 1 Uhr;

4) zum Schulbesuch eine Stunde, und

5) zum Kirchenbesuch eine halbe Stunde, beides Vor- oder Nachmittags, je nach der Klasse und Confession, wozu der Sträfling gehört.

Es ergeben sich hiernach 11 Arbeitsstunden; das Tagwerk ist jedoch (§. 21) mit Rücksicht auf die durch

Digitized by Google

Besprechungen mit den Beamten ꝛc. entstehenden weitern Unterbrechungen nur für 10 Stunden berechnet.

§. 7. Um 8 Uhr wird zu Abend gegessen, worauf der Sträfling alle scharfen Werkzeuge dem das Bett von der Wand ablösenden Aufseher vor die Thüre gibt. Sein Licht darf der Sträfling nie selbst auslöschen, sondern dies geschieht um 8¼ Uhr durch die Aufseher. Um 8½ Uhr legt er sich, nach Verrichtung des vorgeschriebenen Gebetes, zu Bette, und darf, Nothfälle ausgenommen, vor 4½ Uhr nicht wieder aufstehen.

§. 8. Jeden Morgen und Abend wird der Sträfling auf den Abtritt geführt, um seinen Nachttopf zu reinigen; auch hat er, so oft er in den Spazirhof geht, seinen Wasserkrug mitzunehmen und auf dem Rückweg frisch zu füllen.

§. 9. Alle 8 bis 14 Tage erhält der Sträfling ein Fußbad, und alle 2 bis 3 Monate ein Körperbad. In gleichen Fristen werden ihm die Bart-, beziehungsweise Kopfhaare abgenommen. Das Leibweißzeug wird alle Sonntage, und das Bettweißzeug alle 4 bis 6 Wochen gewechselt.

§. 10. So oft der Sträfling die Zelle verläßt, hat er den Schirm seiner Mütze herunter zu klappen, und wenn mehrere zugleich sich in Bewegung setzen, wie beim Gang in die Kirche, Schule, in den Hof ꝛc., eine Entfernung von wenigstens 15 Schritten vom Vor- und Nachmann einzuhalten, und stets rasch zu gehen.

§. 11. Im Spazirhof muß der Sträfling, wenn ihm nicht die Erlaubniß zu Bearbeitung des Bodens oder

Digitized by Google

anderem Verhalten gegeben wird, gleichfalls im Geschwindschritt an den langen Seiten auf- und abgehen, oder, je nach Vorschrift, sonstige Leibesübungen machen.

§. 12. Jeder erhält täglich wenigstens sechs Besuche von Beamten und Angestellten des Hauses in der Zelle, und dabei Gelegenheit zu Unterredungen, sowie zum Vorbringen von Anfragen, Bitten und Beschwerden, welche sämmtlich entweder sogleich oder bis zum andern Tag beim Vorstand ihre Erledigung finden. Auch ist auf dem Weg zur Kirche ein Briefkasten aufgestellt, in welchen der Sträfling im Vorbeigehen Vorstellungen an den Vorstand, Aufsichtsrath, an das Justiz-Ministerium oder Staats-Ministerium legen kann.

§. 13. Außer den regelmäßigen Besuchen der beiden Vorsteher, des betreffenden Geistlichen, des Hausvogtes, Hauslehrers, der Ober- und Unteraufseher, erhält der Sträfling hin und wieder auch von Mitgliedern des Aufsichtsrathes, des Justiz-Ministeriums und anderer Staatsbehörden, sowie von Privatpersonen, welche besondere Erlaubniß dazu erlangen, von letzteren jedoch nicht gegen seinen Willen, Besuch auf der Zelle.

§. 14. Glaubt der Sträfling zu einer andern Zeit, als wo er demnächst Besuch zu erwarten hat, schneller Hülfe in gesundheitlicher oder anderer Beziehung zu bedürfen, so hat er mittels des in jeder Zelle befindlichen Griffes die Gangschelle anzuziehen. Schellen ohne Noth wird dagegen mit Strafe belegt.

§. 15. Leichterkrankte werden in den Gefängnißzellen

Digitized by Google

behandelt; Schwererkrankte dagegen in die Zellen des Krankenhauses gebracht.

§. 16. Briefwechsel mit auswärtigen Personen findet nicht ohne Vorwissen der Vorsteher und Geistlichen der Anstalt statt, welche die Briefe, nur sofern sie nichts Bedenkliches oder Unschickliches enthalten, an die Adresse besorgen dürfen.

§. 17. Je zwei Briefe darf ein Sträfling monatlich abgehen lassen, und eben so viele empfangen.

§. 18. Besuche von Verwandten und Freunden, welche sich als solche auszuweisen vermögen, und in gutem Leumund stehen, darf der Sträfling je einmal monatlich im Sprachzimmer unter der vorgeschriebenen Aufsicht annehmen.

§. 19. Die Sonntage sind arbeitsfrei, ebenso alle christlichen Feiertage und der Geburtstag des Großherzogs.

Die Israeliten begehen gleichmäßig ihre höchsten Feiertage, wogegen sie an den christlichen Feiertagen stille Arbeit verrichten.

An solchen Tagen beschäftigt sich der Sträfling mit Lesen, Schreiben und Zeichnen, namentlich mit Niederschreibung des Hauptinhalts der angehörten Predigt und Fertigung der Schulaufgaben.

§. 20. Für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiß im Schul- und Religionsunterricht können den Sträflingen Belohnungen an Büchern, Vorlegeblättern rc. oder Werkzeuge zum künftigen Lebensberuf zu Theil werden. Auch kann der Aufsichtsrath auf den Grund

Digitized by Google

eines anhaltend guten Betragens manche mit der Hausordnung verträgliche Erleichterungen gewähren.

§. 21. Die Beschäftigungsart des Sträflings bestimmt die Verwaltung. Sie besteht in harter Arbeit, und wird ihm, wenn er noch nicht darin erfahren ist, der nöthige Unterricht ertheilt.

Der Arbeitsertrag gehört der Verwaltungscasse. Für jedes volle Tagewerk wird jedoch dem Sträfling ein Kreuzer und für die Mehrarbeit so viel gutgeschrieben, als der aufgehängte Tarif bestimmt.

Er kann hierüber eine Gegenliste führen, welche der Werkaufseher von Zeit zu Zeit mit seinen Einträgen vergleicht.

§. 22. Ueber die Hälfte des durch Mehrarbeit erworbenen Betrages darf der Sträfling mit Bewilligung des Vorstandes zu seinem oder seiner Freunde Gunsten verfügen. Anschaffung von geistigen Getränken, Tabak, Käse und sonstigen Reizmitteln ist jedoch untersagt.

Alle drei Monate wird ihm eine Abrechnung über sein Guthaben in einem besondern Büchlein zur unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt.

§. 23. Bei dem Abgang aus der Anstalt empfängt jeder Sträfling den Rest seines Guthabens, ohne Abzug, gegen Bescheinigung. Auch wird er, sofern die von ihm ins Haus gebrachten Kleider nicht mehr brauchbar oder zur Verhütung des Verderbens veräußert sind, mit genügender Kleidung auf Kosten der Anstalt versehen.

§. 24. Uebertretungen dieser und sonst dem Sträfling bekannt gemacht werdenden Vorschriften haben die gesetz-

Digitized by Google

lichen Hausstrafen zur Folge, welche in Entziehung oder Beschränkung von Vergünstigungen, Dunkelarrest, Hungerkost, Entziehung des Bettes, Strafstuhl oder Anlegung von Ketten bestehen können.

§. 25. Gegen solche Straferkenntnisse, wofür theils der Vorstand, theils der Aufsichtsrath zuständig ist, steht dem Sträfling der Recurs, in der Regel jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an den Aufsichtsrath, beziehungsweise das Justizministerium zu.

Großherzoglich Badisches Justiz-Ministerium.

Trefurt.

Die Mißhandlung der politischen Gefangenen.

Wir nennen die brutale Behandlung der politischen Gefangenen Mißhandlung, weil jene Verbrecher nach unsern früheren Ausführungen durch die Grundsätze der Vernunft und des Rechts den Anspruch auf eine humane Behandlung besitzen. Die humane Behandlung ist für die politischen Verbrecher die rechtmäßige, die brutale ist für sie Mißhandlung.

Indem wir uns jetzt aus der im Vorhergehenden geschilderten Strafart, der die politischen Verbrecher unterworfen werden, die Brutalität ihrer Behandlung zum Bewußtsein bringen wollen, haben wir zu bemerken, daß ein Theil dieser Brutalität in den gesetzlichen Bestimmungen, ein anderer aber in administrativer Willkür seine Quelle hat.

Reden wir zuerst von der durch die gesetzlichen Bestimmungen sanctionirten Brutalität.

Es ist brutal, den Menschen von allem

Digitized by Google

menſchlichen Umgange abzuſondern; und das geſchieht mit den Zellengefangenen. — Er ſpricht mit Niemanden und ſieht um ſich her nichts als verlarvte Figuren, die von dem Menſchen nur die aufrecht gehende Geſtalt haben. Die Perſonen, welche er unverlarvt ſieht und mit denen er ſprechen kann, ſind nur ſolche, die er entweder als Werkzeuge ſeiner Marter haſſen muß, oder die ihm als Officiale, mit denen er nur eine chablonirte Unterredung führen darf, mindeſtens gleichgiltige Maſchinen ſind. Er ſieht den Vorſteher des Gefängniſſes und ſieht in ihm nur ſeinen Zuchtmeiſter, der ihm ſagt, daß er es eigentlich recht gut habe; er ſieht den Geiſtlichen ſeiner Confeſſion, der ihn mit banalen Troſtgründen heimſucht, die für den gebildeten politiſchen Verbrecher keinen Sinn haben; er ſieht den Hausarzt, der in den Klagen des Gefangenen über körperliches Unwohlſein größtentheils nur Verſtellung erblickt; er ſieht den Hauslehrer, deſſen Schüler zu ſein, den weit gebildeteren und kenntnißreicheren politiſchen Verbrecher demüthigen muß; er ſieht den Ober- und Unteraufſeher, die nur darauf zu ſehen haben, daß er die enge Schranke, die man ihm gezogen hat, nicht überſchreitet. Er ſieht alle dieſe Perſonen täglich, aber er ſieht ſtets dieſelben Geſichter mit demſelben theilnahmloſen Ausdruck und ſieht ſie ſtets mit denſelben peinigenden Gefühlen. Er empfindet, daß ihm dieſe Beſuche nicht verordnet ſind, um das rein Menſchliche in ihm zu wahren, ſondern nur, um ihn von aller officiellen Welt beobachten und überraſchen zu laſſen. — Zwar beſtimmt die geſetzliche

Digitized by Google

Hausordnung: daß der Sträfling ein Mal im Monat einen Besuch von Verwandten und Freunden empfangen darf; allein dieselben müssen in gutem Leumunde stehen, und was darunter gemeint ist, das wird wohl der Vorsteher nach Gutdünken zu entscheiden haben. Aber auch ohne dies, wie hat die teuflische Bosheit, welche das Zellensystem erfand, die Besuchszimmer eingerichtet?! Der Mann, der seine Gattin ein Mal im Monat sehen darf, steht hinter einem hohen Gitter. Drei Schritte davon entfernt befindet sich ein zweites Gitter, hinter welchem die Gattin steht. Den Raum zwischen beiden Gittern durchmißt ein Aufseher mit Beamtenschritten, Beamtenaugen und Beamtenohren. Welches Weib möchte da ihrem Gatten, welcher Mann seinem Weibe ein liebes, trautes Wort zurufen?! — Die beiden Liebenden sehen nur ihre vom Gram entnervten Gesichter, und kein Handdruck und kein Kuß kann ihnen sagen, daß ihre Liebe auch das Zellengefängniß überdauern wird! — Satanische Brutalität! —

Es ist brutal, den Menschen von aller Verbindung mit der Außenwelt abzuschneiden; und das geschieht mit den Zellengefangenen. — Was über der Grenze der Ringmauer vorgeht, das ist für ihn nicht auf der Welt. Kein noch so wichtiges Ereigniß darf zu seinen Ohren kommen; denn er soll aus dem Gange der Politik nicht einmal die Hoffnung schöpfen, daß vielleicht bald seine Befreiungsstunde schlagen könnte. Der Zellengefangene ist ein bürgerlich Todter, der die Welt eben so vergessen soll, wie — leider! —

Digitized by Google

die Welt ihn vergißt. Er darf weder eine Zeitung leſen, noch für eine Zeitung ſchreiben, und alſo auch nicht die Qualen, zu denen man ihn vielleicht ungeſetzlich verdammt, zur Kenntniß der Oeffentlichkeit bringen. Der Zellengefangene iſt machtlos der Willkür der Adminiſtration preisgegeben; und wenn die höchſte Adminiſtrativbehörde damit einverſtanden iſt, daß man ihn langſam verhungern läßt, ſo iſt er ohne Rettung verloren; denn über der höchſten Adminiſtrativbehörde giebt es keine Gewalt, der ſich der Zellengefangene verſtändlich machen kann. Dies Gefühl, rettungslos der Discretion einer Macht preisgegeben zu ſein, welche die natürliche Feindin des politiſchen Verbrechers iſt, wirkt auf den Zellengefangenen noch vernichtender als die Haft ſelbſt. — Man wende dagegen nicht ein, daß die Adminiſtrativbehörde in der Behandlung der Gefangenen an Geſetze gebunden ſei, die ihr eine willkürliche Behandlung unmöglich machen. Denn welche Zeit beweiſt ſchlagender als die jetzige, was für eine jammervolle Bedeutung die Geſetze der Gewalt gegenüber haben. Und wer ſoll die gegen die Geſetze handelnde Adminiſtrativbehörde zur Verantwortung ziehen, da der Gefangene nur ihr unterworfen iſt, da er bei keinem Gerichte rechtliches Gehör verlangen kann, und da ſeine Klagen nur zur Kenntniß Derjenigen kommen, gegen welche ſie gerichtet ſind. Der Weg zu dem einzigen Richter, den der Zellengefangene noch anrufen könnte, der Weg zur öffentlichen Meinung, iſt ihm hermetiſch verſchloſſen! — Man ſage auch nicht, — wie man ſo gern ſagt — daß ſich eine unge-

Digitized by Google

ſetzliche Behandlung der Zellengefangenen von den Behörden „nicht erwarten ließe“. Die Behörden ſind die politiſchen Feinde des politiſchen Gefangenen, und von politiſchen Feinden läßt ſich Alles erwarten, wie unſere Zeit genugſam bekundet. Was heut zu Tage phyſiſch möglich iſt, iſt auch moraliſch möglich; und gerade dies Bewußtſein der Möglichkeit iſt für den Eingekerkerten der freſſendſte Wurm an ſeiner Seele. Ohnehin werden wir weiter unten die Beweiſe liefern, daß eine geſetzwidrige Behandlung der politiſchen Zellengefangenen nicht nur möglich, ſondern auch factiſch iſt. — Der Zellengefangene ſelbſt kann aber davon nichts mittheilen; denn alle Verbindung mit der Außenwelt iſt ihm abgeſchnitten. Zwar geſtattet die Hausordnung, daß der Sträfling monatlich zwei Briefe empfangen und abſenden darf; allein alle dieſe Briefe unterliegen der Cenſur des Vorſtehers und dieſer ſtreicht aus denſelben Alles, was nicht reine Familienangelegenheiten betrifft, beſonders aber jede Klage des Gefangenen über die ihm widerfahrene Behandlung.

Es iſt brutal, dem Menſchen die Dispoſition über ſein Geld, ſeine Nahrung und ſeine Kleidung zu entziehen; dies aber geſchieht dem Zellengefangenen. — Wir brauchen wohl nicht erſt auszuführen, wie ſehr es dem Menſchen zum Thiere herabwürdigt, wenn man ihn in ſeinem Käfig, der Zelle, durch das Loch in der Thüre, zu einer beſtimmten Zeit und mit einer beſtimmten Ration abfüttert, beſonders wenn man ihm dabei jede Verfügung über ſein Geld zu

Digitized by Google

einer andern Befriedigung seiner Bedürfnisse entzieht, wenn man ihm neben der nothwendigen Befriedigung seines thierischen Triebes jede Befriedigung eines rein menschlichen unmöglich macht, und wenn man ihm symbolisch, aber sehr verständlich die bekannten Worte zuruft: „Friß Vogel oder stirb!" — Wir brauchen wohl nicht erst auszuführen, wie sehr es dem Menschen zum Thiere herabwürdigt, wenn man ihn in eine bestimmte uniforme Kleidung steckt, deren ganzer Zuschnitt es ausdrückt, daß der darin Einherwandelnde ein Geschöpf ist, welches als ausgestoßen aus der menschlichen Gesellschaft betrachtet werden soll. Daß aber die Brutalität in der Verhüllung des Kopfes durch eine förmliche Maske ihre höchste Spitze erreicht, so daß das Bild eines wilden Thieres, dem man behufs der Zähmung eine Haube übergeworfen hat, vervollständigt wird, — das haben wir schon oben angedeutet.

Es ist brutal, dem Menschen die Disposition über seine Beschäftigung zu entziehen; und das geschieht dem Zellengefangenen. — Wie herabwürdigend, wie alles menschliche Gefühl erstickend ist es, den geistig gebildeten Menschen von aller geistigen Beschäftigung zu entfernen und ihn zur Verrichtung der mechanischen Handarbeit zu verdammen. Welch' eine thierische Erniedrigung, welche Brutalität liegt nicht darin, einen Menschen, dessen Geist die Welt vielleicht um ein Jahrhundert vorwärts bringen könnte, wenn man seinen Geist sich äußern ließe, durch die brutale Gewalt an das Spinnrad zu schmieden und ihn seine kostbare Zeit mit Wollspin-

Digitized by Google

nen hinbringen zu lassen! — Der Zellengefangene ist dazu verdammt, oder er muß sich zu einer andern der eingeführten Handarbeiten verstehen, die gleich geisttödtend sind. — Man könnte sagen, der Gefangene sei verpflichtet, die Kosten seines Unterhalts zu verdienen. Gut denn; warum aber giebt man ihm alsdann die Beschäftigung nicht frei, wenner die ausgesetzten Kosten seines Unterhalts aus seinem Erwerbe oder seinen Mitteln deckt? — Nein, man will durch seine Handarbeit nicht blos seinen Unterhalt bestreiten; man will ihn vielmehr durch die ihm naturgemäß widerwärtige Arbeit martern und von einem geistig befähigten Menschen zu einem mechanisch arbeitenden Viehe herabwürdigen; — das aber nennen wir brutal.

Es ist brutal, den Menschen zum Gottesdienste und besonders zum Hersagen bestimmter vorgeschriebener Gebete zu zwingen, die ihm vielleicht und in den meisten Fällen gewiß unsinnig und blasphem erscheinen; es ist brutal, dem Menschen den zeitweisen Umgang mit seiner Gattin zu entziehen und ihn zur Unterdrückung des edelsten Naturtriebes zu zwingen; es ist brutal, den Menschen unter beständiger Aufsicht zu halten, so daß er alle Qualen der Einsamkeit erdulden muß, ohne die Genugthuung des Alleinseins zu haben. — Dies Alles aber geschieht dem Zellengefangenen!

Doch wir sind hier am Ende der gesetzlichen Brutalität mit der Brutalität überhaupt noch nicht zu Ende; denn die Administrativbehörde hat sich besonders in Beziehung auf die politischen Gefangenen veranlaßt

Digitized by Google

gefunden, in der brutalen Behandlung der Sträflinge die vom Gesetze gezogene Grenze zu überschreiten, und so das richterliche Urtheil, welches doch nur auf den durch die gesetzlichen Bestimmungen normirten Freiheitsbeschränkungen basirt, eigenmächtig zu verschärfen, ein Verfahren, welches man nur als Rechtsbruch bezeichnen kann. Die Hausordnung gestattet dem Zellengefangenen allmonatlich das Absenden und Empfangen von zwei Briefen; das Ministerium hingegen hat diese Correspondenz für die politischen Gefangenen gänzlich untersagt, und die untergebenen Beamten des Zuchthauses haben diesem gesetzwidrigen Befehle Gehorsam geleistet! — Die Hausordnung gestattet dem Zellengefangenen allmonatlich einen Besuch von Verwandten und Freunden; das Ministerium hingegen hat diese Besuche für die politischen Gefangenen gänzlich untersagt, und die untergebenen Beamten des Zuchthauses haben diesem gesetzwidrigen Befehle Gehorsam geleistet! — Die Hausordnung schreibt vor, daß Uebertretungen der Hausvorschriften nur mit Entziehung von Vergünstigungen, Dunkelarrest, Hungerkost, Entziehung des Bettes, Strafstuhl oder Anlegnng von Ketten bestraft werden sollen; das Ministerium hingegen verordnet für einige Ueberschreitungen der Hausordnung, namentlich für das unmaskirte Erscheinen eines Sträflings und das Heraussehen aus dem Fenster — die Todesstrafe, indem es den Befehl erläßt, daß die Schildwachen einen solchen Uebertreter der Hausordnung erschießen sollen! und — die Beamten des Zuchthauses leisten diesem gesetzwidrigen, mörderischen Befehle Gehorsam!

Digitized by Google

Die Willkür der Administrativbehörde in der brutalen Behandlung der Zellengefangenen ist also ohne Grenzen; sie geht bis zum Verfügen über das Leben! Mit demselben Rechte, mit welchem das Ministerium das Erschießen eines Sträflings, der zum Fenster hinaus sieht, verordnet, kann es auch die beständige Anlegung an Ketten oder gar den Hungertod derjenigen Gefangenen verfügen, die es als seine politischen Feinde zu vernichten wünscht. — Wer hat die Macht, die rechtsbrüchige Staatsgewalt darüber zur Verantwortung zu ziehen? Niemand! Die richterliche Gewalt ist für den Gefangenen nicht mehr competent, nachdem sie das Urtheil über ihn ausgesprochen! Die Staatsgewalt selbst wird sich nicht für ihre eigenen Sünden zur Rechenschaft ziehen, und sie ist ohnedies die einzige, welche von diesen Sünden Kenntniß erhält. Die Beamten schweigen und gehorchen. Die öffentliche Meinung und ihr gesetzliches Organ, die Volksrepräsentation, mögen *vielleicht* den Willen und die Kraft haben, Gerechtigkeit zu üben; aber ihr Ohr hört die Klage des in seinen heiligsten Rechten verletzten Gefangenen nicht; denn diese Klage verhallt an den steinernen Wänden seiner Zelle oder in den dumpfen Acten der angeklagten Staatsgewalt! — Der politische Zellengefangene liegt rettungslos in der Hand einer ihm feindlichen höchsten Macht; es wäre ihm besser, wenn man ihn zu Pulver und Blei begnadigt hätte!

Doch noch Eins, als komische Pointe der gräßlichen Tragödie! Damit man sieht, daß die Brutalität auch ihre Narrenkappe hat. Die Hausordnung schreibt nichts

Digitized by Google

vor über eine exceptionelle Anrede der Zellengefangenen, und man mußte also annehmen, daß in dieser Beziehung die Sträflinge noch Menschen bleiben und nicht Hunde werden sollen. Gleichwohl hat man die brutale Sitte eingeführt, die Gefangenen von den Beamten mit dem „vertraulichen Du" anreden zu lassen. Man kennt den Begriff dieser Vertraulichkeit, der selbst in der preußischen Armee sein Ende erreichen mußte, weil man ihn dem gemeinen Bauer gegenüber noch zu brutal, zu verächtlich fand. Im Zuchthause aber wird ein Mann, dessen Namen die Völker mit hoher Achtung nennen, von dem rohesten Burschen, der sich zum Aufseher gemacht hat, mit dem verächtlichen „Du" angeredet! —

O Ihr Thoren! wähnt Ihr denn, durch Eure kleinlichen Manipulationen die Sittlichkeit zu verkehren? Glaubt Ihr denn, der heilige Instinct des Volkes werde sich durch die erbärmliche Taschenspielerei, die Ihr mit der Ehre treibt, irre leiten lassen? — O macht Euch um's Himmels willen nicht solche Illusionen; denn der letzte Betrug möchte sonst für Euch ärger werden als der erste! Ihr denkt, die politischen Verbrecher, die das Volk als seine Wohlthäter hochachtet, die Ihr aber als Eure Feinde haßt, der allgemeinen Verachtung preiszugeben, wenn Ihr sie in das als ehrlos geltende Zuchthaus steckt und dort als Ehrlose behandelt. Aber Ihr täuscht Euch bitter. Das Zuchthaus wird die politischen Verbrecher nicht mit Schmach beflecken, sondern die politischen Verbrecher werden das Zuchthaus adeln! —

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Fig. I.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z161625200

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z161625200

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z161625200

Digitized by Google

Digitized by Google

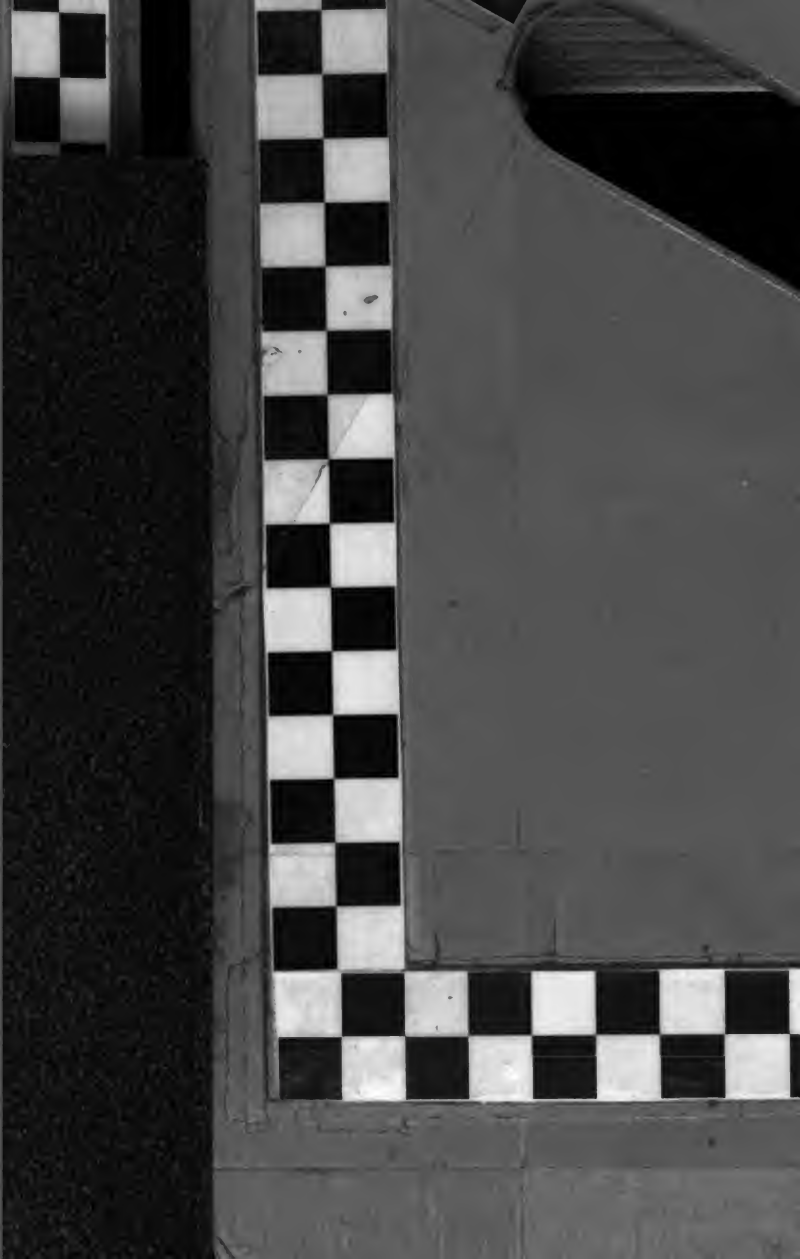

Digitized by Google